



SATZUNG

DJK HEIGENBRÜCKEN e.V.

I. Name, Wesen, Sitz, Rechtsform

1. Der Verein führt den Namen „DJK Heigenbrücken e.V.“
Der Namensteil „DJK“ ist die Abkürzung für „Deutsche Jugendkraft“.
2. Der DJK Heigenbrücken e.V. wurde am 1. August 1970 gegründet. Er ist Mitglied des DJK Diözesanverbandes, des katholischen Sportverbandes der Diözese Würzburg, dem er seine Satzung sowie deren Änderung zur Genehmigung vorlegt. Der DJK Heigenbrücken e.V. ist ökumenisch offen.
3. Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. (BLSV). Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband e.V. vermittelt. Weiterhin ist der Verein Mitglied des Bayerischen Tischtennis-Verbandes e.V. und untersteht zugleich deren Satzungen und Ordnungen mit gleichen Rechten und Pflichten.
4. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports. Die Verwirklichung des Vereinszwecks erfolgt durch die Ausübung der Sportart Tischtennis.
5. Der DJK Heigenbrücken e.V. erkennt die Eigenständigkeit seiner Sportjugend im Rahmen dieser Satzung an. Für sie ist grundsätzlich die „DJK-Jugendordnung“ verbindlich, die jedoch als nachrangige Ordnung nicht Bestandteil dieser Satzung ist. Die DJK-Sportjugend führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet in eigener Zuständigkeit über die Verwaltung und Verwendung der ihr zufließenden Mittel.
6. Der Verein hat seinen Sitz in Heigenbrücken und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Aschaffenburg unter der Nummer VR611 eingetragen. Er verfolgt keine wirtschaftlichen Interessen. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff Abgabenordnung, und zwar insbesondere durch Förderung des Sports. Mittel, die dem Verein und seinen Mitgliedern zufließen, dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Kein Mitglied und keine Person darf durch dem Satzungszweck fremde und unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Ziele und Aufgaben

Der DJK Heigenbrücken e.V. will sachgerechten Sport ermöglichen, die Gemeinschaft pflegen und der gesamt menschlichen Entfaltung nach der Botschaft Christi dienen. Er vertritt das Anliegen des Sports in Kirche und Gesellschaft.

Diesen Zielen dienen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Er fördert den Leistungs- und Breitensport, Erziehung und Bildung, Sportethos und Lebensgestaltung aus dem Glauben.



2. Er dient seinen Mitgliedern, indem er ihren Sport fördert, ihnen Lehr- und Bildungsarbeit anbietet und ihre Anliegen in der Öffentlichkeit vertritt.
3. Er sorgt für ausreichenden Versicherungsschutz.
4. Er vertritt das Anliegen des Sports in den katholischen Organisationen und Einrichtungen der Pfarrgemeinde bzw. des Dekanats Aschaffenburg-Ost und bietet dort seine Hilfe an. Er nimmt an den gemeinsamen Veranstaltungen der DJK im Diözesanverband Würzburg teil.
5. Er fördert den Sport und arbeitet mit dessen Verbänden und Institutionen zusammen.
6. Er ist bereit, Aufgaben in Kirche und Gesellschaft verantwortlich mit zu tragen.
7. Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

III. Mitgliedschaft

1. Der Verein nimmt in ökumenischer Offenheit jede natürliche Person als Mitglied auf, die sich ihm unter Anerkennung seiner Satzung anschließt.
2. Der Verein unterscheidet in der Mitgliedschaft:
 - a) Aktive Mitglieder
 - b) Passive Mitglieder
 - c) Ehrenmitglieder
3. Die Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr haben Stimm- und Wahlrecht.
4. Aufnahme, Austritt, Ausschluss
 - a) Die Aufnahme in den DJK Heigenbrücken e.V. erfordert einen schriftlichen Aufnahmeantrag. Bei Minderjährigen ist die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
 - b) Die Mitgliedschaft endet, außer durch Tod, durch Austritt oder Ausschluss.
 - c) Der Austritt aus dem DJK Heigenbrücken e.V. erfordert eine schriftliche Erklärung an den DJK Heigenbrücken e.V. Der Austritt wird nach Erfüllung aller bestehenden Verpflichtungen am Ende des Jahres wirksam.
 - d) Über den Ausschluss eines Mitgliedes aus dem DJK Heigenbrücken e.V. entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss hat zu erfolgen, wenn das Mitglied seine Pflichten nicht erfüllt oder in Haltung und Führung der Satzung des DJK Diözesanverbandes Würzburg oder dieser Satzung wesentlich widerspricht.
Dem Mitglied, das ausgeschlossen werden soll, ist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand



durch Beschluss. Der Beschluss ist dem betroffenen Mitglied durch Einschreiben zuzustellen.

5. Pflichten der Mitglieder

- a) die Ziele und Aufgaben des DJK Heigenbrücken e.V. gemäß dieser Satzung zu vertreten.
- b) an den gemeinsamen Veranstaltungen, an der Mitgliederversammlung des DJK Heigenbrücken e.V. teilzunehmen;
- c) die Beschlüsse des DJK Heigenbrücken e.V. auszuführen;
- d) die Beiträge, deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung festsetzt, in Form von Geld zu leisten.

6. Die Mitglieder haben jährliche Mitgliedsbeiträge zu entrichten. Jedes Mitglied, welches eine Einzugsermächtigung erteilt hat, ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen. Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Betrag gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über ein Stundungs- oder Erlassgesuch entscheidet der Vorstand.

IV. Organe

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand.

Vorstand

Der Vorstand leitet den DJK Heigenbrücken e.V. gemäß den Zielen und Aufgaben dieser Satzung. Es führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.

1. Zum Vorstand gehören:

- a) Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Geistliche Beirat, der Schriftführer, der Sportwart, der Jugendleiter, der Kassier und der Pressewart.
- b) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB. Jeder von ihnen ist alleine berechtigt, den Verein zu vertreten. Für das Innenverhältnis wird bestimmt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur vertretungsberechtigt ist, wenn der Vorsitzende verhindert ist.
- c) Der Vorstand kann durch bis zu zwei Beisitzer ergänzt werden, die dem erweiterten Vorstand angehören.
- d) Die Haftung der Mitglieder des Vorstandes beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

2. Aufgaben

Aufgabe des Vereinsvorstandes ist die Leitung und Verwaltung des Vereins nach Maßgabe der Satzung und Beschlüssen der Mitgliederversammlung, sowie die allgemeine Vertretung nach innen und außen. Die Vereinsvorstandschaft erfüllt ihre Aufgaben grundsätzlich als Gesamtvorstandschaft. Alle Vorstandschaftsmitglieder sind mit verpflichtet und mitverantwortlich für die Verwirklichung der Ziele und Aufgaben des Vereins.



3. Wahl und Beschlussfähigkeit

Die Mitglieder des Vereinsvorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Der Geistliche Beirat wird von der Vorstandschaft bestellt und bedarf der kirchlichen Bestätigung durch das Dekanat Aschaffenburg-Ost. Der Jugendleiter wird auf der Mitgliederversammlung der Jugend von den Mitgliedern der DJK-Sportjugend im Alter von 10 bis 18 Jahren gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt.

Der Vereinsvorstand tritt in der Regel alle zwei Monate zusammen. Der Vorstand trifft seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden einberufen werden.

Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

4. Rücktrittsregelung

Ist ein Vorstandsamt aufgrund von Rücktritt eines Vorstandsmitglieds nicht besetzt, kann der Vorstand das vakante Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung selbst besetzen.

Mitgliederversammlung

Der Verein hält die Mitgliederversammlung in folgenden Formen:

- a) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt.
- b) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn der Vorstand es mit einfacher Stimmenmehrheit beschließt, oder wenn wenigstens 1/3 der Mitglieder dies schriftlich unter der Angabe von Gründen verlangt.

1. Zusammensetzung:

Zur Mitgliederversammlung gehören der Vereinsvorstand und die Mitglieder.

2. Aufgaben der Mitgliederversammlung:

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für den Verein einschließlich von Satzungsänderungen und Vereinsauflösung.
- b) Wahl und Entlastung der Vorstandschaft, sowie Wahl der zwei Kassenprüfer.
- c) Bestätigung des Jugendleiters.
- d) Beschlussfassung über die Jahresrechnung des Vereins für das abgelaufene Geschäftsjahr.
- e) Beschlussfassung über das Beitragswesen.
- f) Weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben bzw. Gegenstand der Tagesordnung sind.

3. Verfahrensbestimmungen

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem



wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind, und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen.

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme, Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Es werden nur die abgegebenen Stimmen gezählt; die Stimmen derjenigen, die sich der Stimme enthalten, werden nicht mitgezählt.

Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt. Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll angefertigt, das vom Versammlungsleiter und von dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

V. Kassenprüfung

Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählten zwei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des gesamten Vereins in rechnerischer und sachlicher Hinsicht. Den Kassenprüfern sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Über das Ergebnis ist jährlich in der Mitgliederversammlung zu berichten.

VI. Austritt

Der Austritt des DJK Heigenbrücken e.V. aus dem DJK Sportverband Diözesanverband Würzburg darf nur in einer mit dem Tagesordnungspunkt „Austritt des DJK Heigenbrücken e.V.“ einberufenen Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Dazu ist eine Ladungsfrist von einem Monat erforderlich. Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist gleichzeitig dem DJK Diözesanverband Würzburg zu übersenden.

VII. Auflösung

Die Auflösung des DJK-Heigenbrücken e.V. darf nur in einer mit dem Tagesordnungspunkt „Auflösung des DJK Heigenbrücken e.V.“ einberufenen Mitgliederversammlung mit einer absoluten 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden. Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist gleichzeitig dem DJK Diözesanverband Würzburg zu übersenden. Der Auflösungsbeschluss ist dem DJK Diözesanverband unverzüglich mitzuteilen. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Kirchengemeinde Heigenbrücken. Diese hat es unmittelbar und ausschließlich in ökumenischem Geist für gemeinnützige Zwecke, und zwar für die Sportpflege, zu verwenden. Liquidator des Vereins ist der Vorstand im Sinne des § 26 BGB.



VIII Datenschutz

1. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landes-Sportverband (BLSV) und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes neue Fassung (BDSG) die im Aufnahmeformular der DJK Heigenbrücken e.V. angegebenen / angekreuzten und durch Unterschrift bestätigten Daten digital gespeichert.
2. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitgliedes aus dem Verein fort.
3. Als Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den BLSV zu melden: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Sportartenzugehörigkeit. Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des BLSV. Soweit sich aus dem Betreiben bestimmter Sportarten im Verein eine Zuordnung zu bestimmten Sportfachverbänden ergibt, werden diesen für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder zur Verfügung gestellt.
4. Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann der Vorstand bei Verlangen gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.
5. Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien.
6. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Verarbeitung (Erheben, Erfassen, Organisieren, Ordnen, Speichern, Anpassen, Verändern, Auslesen, Abfragen, Verwenden, Offenlegen, Übermitteln, Verbreiten, Abgleichen, Verknüpfen, Einschränken, Löschen, Vernichten) ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein – abgesehen von einer ausdrücklichen Einwilligung – nur erlaubt, sofern er aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung, der Erfüllung eines Vertrages oder zur Wahrung berechtigter Interessen, sofern nicht die Interessen der betroffenen Personen überwiegen, hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
7. Jedes Mitglied hat im Rahmen der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der DSGVO und des BDSG, das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren



Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung, Einschränkung, Widerspruch und Übertragbarkeit seiner Daten.

8. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten gelöscht, sobald ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist. Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht entsprechend Satz 1 gelöscht.
9. Die vereins- und personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt.

Der vorstehende Satzungstext wurde von der Mitgliederversammlung des Vereins am 3. Mai 2019 mit 18 zu 0 Stimmen angenommen. Die Satzung wird mit dem Datum der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft gesetzt. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 22. Februar 2013 außer Kraft. Die Eintragung in das Vereinsregister erfolgte am 02.07.2019.

Für die Richtigkeit: _____
Claudia Kunkel (1. Vorsitzende)

Martina Englert (Protokollführerin)

Heigenbrücken, den 3. Mai 2019

Diese Satzung wurde am 26.05.2019 genehmigt.

Im Auftrage des Diözesanvorstandes: _____
Edgar Lang (DJK Diözesanverband Würzburg, 1. Vorsitzender)